



Markt Floß

**13. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Sondergebiet Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom
aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ auf
den Flur-Nrn. 402 (TF), 402/1 (TF), 403 (TF), 411 (TF)
Gemarkung Schönbrunn**

FESTGESTELLT AM 28.05.2020

Begründung mit Umweltbericht

REMBOLD Landschaftsarchitekten

Windpaissing 8 - 92507 Nabburg

Tel-Nr. 09606/1811 Fax-Nr. 09606/1324

info@buero-rembold.de

<http://www.buero-rembold.de>

Inhalt

1.	Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
2.	Planungsvorgaben und Bestand	3
	2.1. Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen im Flächennutzungsplan..	3
	2.2. Landesentwicklungsprogramm (LEP 01.09.2013).....	5
	2.3. Regionalplan	5
	2.4. Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotop, Artenschutzkartierung	6
	2.5. Schutzgebiete.....	6
	2.6. Natürliche Grundlagen	6
	2.7. Bestandsbeschreibung	6
3.	Planung.....	7
	3.1. Verkehr / Erschließung	7
	3.2. Ver- und Entsorgung	7
	3.3. Natur- und Umweltschutz, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	7
	3.4. Denkmalschutz.....	7
	3.5. Städtebauliche Bewertung der Gebietsausweisung	8
	3.6. Immissionsschutz.....	8
	3.7. Gewässerschutz.....	8
4.	Umweltbericht	9
	4.1. Einleitung	9
	4.2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen	9
	4.3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung	9
	4.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
	4.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	11
	4.6. Alternative Planungsmöglichkeiten.....	11
	4.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	12
	4.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	12

Anlage:

Deckblatt Flächennutzungsplan mit:

- | | |
|--|------------|
| • Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan | M 1:10.000 |
| • Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung | M 1:10.000 |
| • Übersichtsplan der Änderung (TK25) | M 1:10.000 |
| • Bestandsplan zum Umweltbericht | M 1:750 |

1. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Floß möchte den Anteil an mit erneuerbaren Energien erzeugten Stromanteil im Gemeindegebiet des Marktes weiter erhöhen. Um eine schnelle Entwicklung dahingehend zu erreichen, wird aus Sicht der Gemeinde der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als notwendig erachtet. Die Errichtung solcher Anlagen ist in der Regel nur in Sondergebieten nach §11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik möglich. Solche Gebiete sind in der aktuellen Flächennutzung der Gemeinde nicht ausgewiesen, eine Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes dahingehend auf der Vorhabenfläche notwendig.

Durch die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch den Vorhabensträger (HESTA Umweltstrom GmbH, Erzeugung und Vermarktung, Geschäftsführer Hermann Stahl Weikersmühle 1 a, 92685 Floß) werden die Ziele der Gemeinde in Hinblick auf eine regenerative Energieversorgung gestützt.

Der Vorhabensträger plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen auf den Flur-Nrn. 402 (TF), 402/1 (TF), 403 (TF), 411 (TF) der Gemarkung Schönbrunn, Gemeinde Floß.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1,5 ha.

Mit der vorliegenden Änderung beabsichtigt die Gemeinde Floß die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten. Der gesamte Bereich, welcher im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft, als Wald sowie als Ablagerungsstelle für Bauschutt ausgewiesen ist, soll als Sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO ausgewiesen werden (Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie).

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt. Der Gemeinderat Floß hat in der Markratsitzung am 28.06.2018 den förmlichen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

2. Planungsvorgaben und Bestand

2.1. Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen im Flächennutzungsplan

Der geplante Änderungsbereich liegt östlich des Markts Floß auf einer ehemaligen Bauschuttdeponiefläche. Angrenzend an die Änderungsfläche liegen landwirtschaftliche Fläche sowie Waldbereiche. Westlich der Änderungsfläche liegt am Fuße einer Böschung (Höhenunterschied ca. 15 m) ein Jüdischer Friedhof.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Floß weist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft (Grünland), Waldfläche sowie Fläche für Bauschuttablagerungen aus. Die schlussendliche Deponiefläche für Bauschutt ist nach Angabe der Gemeinde jedoch bedeutend größer als die im Flächennutzungsplan dargestellte. Ein Altlastenverdacht konnte im Rahmen einer orientierenden Bodenuntersuchung gemäß § 3 BBodSchV ausgeräumt werden (Gutachten vom 18.12.2018, Fa. rupp Bodenschutz GmbH).

Andere konkurrierende Darstellungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

402 (TF), 402/1 (TF), 403 (TF), 411 (TF) der Gemarkung Schönbrunn, Gemeinde Floß

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 17.000 m². Die Abgrenzung des Änderungsgebiets ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbare Grundstücksfläche und die erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs-/Ersatzflächen in Verbindung mit notwendigen Abstandsfläche zu den angrenzenden Grundstücksnachbarn.

2.2. Landesentwicklungsprogramm (LEP 01.09.2013)

Im Leitbild des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) wird bereits auf eine nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur eingegangen. So soll u.a. ein Mix aus erneuerbaren und konventionellen Energieträgern entstehen, wobei ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleiben soll. Folgende Punkte führt das Landesentwicklungsprogramm weiterhin aus:

- 1.3.1 Klimaschutz: Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden, wobei Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen in diesem Sinne darstellen.
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur: Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder **Konversionsstandorte**.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche: In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

2.3. Regionalplan

Der Markt Floß ist als Kleinzentrum im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt dabei am östlichen Ortsrand des Markts Floß. Die Entwicklung dieses Teilraumes soll nachhaltig gestärkt werden. Die Fläche hat keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung als Gebiet für Erholungszwecke.

Das Projektgebiet ist nicht Teil eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Siedlung und Versorgung sowie Landschaft und Erholung.

Es liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 0/060005/00/00.

2.4. Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurden bei der Biotopkartierung Bayern keine als schützenswert erachteten Strukturen erfasst. Gesetzlich geschützt Biotope (nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG) sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Meldungen in der Artenschutzkartierung liegen für den unmittelbaren Vorhabenbereich nicht vor.

Teilbereiche der Fläche befinden sich in einem grob eingezeichneten Radius eines Bereiches des BayernnetzNaturProjekte-Projekt „Schutz der Serpentinflora in der Oberpfalz“. Hierbei handelt es sich um Pflanzengesellschaften auf Serpentinegestein. Da die PV-Anlage ohnehin nur auf einer Konversionsfläche (Deponie) errichtet werden kann, ist eine Beeinträchtigung dieser Pflanzengesellschaften auszuschließen.

2.5. Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

2.6. Natürliche Grundlagen

Das Vorhaben liegt, nach Meynen/Schmithüsen et al.) im Naturraum 401 „Vorderer Oberpfälzer Wald“.

Die Geländehöhen des nach Norden leicht geneigten Geländes liegen zwischen ca. 507 und 501 m üNN.

Auf einem Großteil der Fläche wird Landwirtschaft betrieben, wo es sich bei den anstehenden Böden auf der Änderungsfläche um anthropogen überprägte Böden handelt. Unter der Deckschicht (im nördlichen Bereich bis zu Oberfläche) finden sich unterschiedliche, inerte Bauschuttmaterialien.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der nördlichen Oberpfalz durchschnittlichen bis relativ kühlen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 7,0°C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 800 mm. Geländeklimatische Besonderheiten sind aufgrund der relativ geringen Reliefunterschiede kaum von Bedeutung.

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald.

2.7. Bestandsbeschreibung

Der geplante Vorhabenbereich ist als Acker ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bodendenkmäler sind nicht vorhabend.

Charakteristisch für das Vorhabengebiet ist im Norden durch eine Sukzessionsfläche geprägt. Durch einen Windwurf wurden hier vor einigen Jahren die meisten der etwa 30 – 40 Jahre alten, nach Beendigung der Bauschuttablagerung angefliegenen Nadelgehölze geworfen. Im Süden an diese Sukzessionsfläche grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) an, die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn 6, welche das Planungsgebiet „teilt“. Im Süden grenzt ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg an. In den übrigen Bereichen, bis auf einen kleinen Bereich im Nordosten, grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

In der Umgebung der Flächennutzungsplanänderung befinden sich im Norden Gehölzbestände, im Westen eine bewachsene, steile Böschung, welche nach Westen hin abfällt. Ansonsten befinden sich in der Umgebung Grünlandfläche.

3. Planung

3.1. Verkehr / Erschließung

Das Gebiet wird über die Flossenbürger Str. sowie einen Feldweg erschlossen.

Während des Betriebes der Anlage sind nur gelegentlich Wartungsarbeiten durchzuführen, daher ist kein nennenswertes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Stellplätze sind nicht erforderlich.

3.2. Ver- und Entsorgung

An Trink- oder Brauchwasser besteht kein Bedarf. Schmutzwasser fällt im Regelbetrieb nicht an. Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens also nicht notwendig. Oberflächenwasser wird vollständig vor Ort versickert.

Die Netzeinspeisung erfolgt über ein Erdkabel, welches über der Grundstücksfläche verläuft. Grabarbeiten und damit verbundene notwendige Nutzungen anderweitiger oder fremder Grundstücke ist nicht notwendig. Eine Einspeisezusage des Bayernwerks wurde zugesichert.

3.3. Natur- und Umweltschutz, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Grünordnerische Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Detail berücksichtigt, ebenfalls die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der geplante Vorhabenbereich ist aus naturschutzfachlicher Sicht relativ geringwertig. Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die Vorhabenfläche liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gesetzlich geschützten Biotope sind auf der Fläche nicht vorhanden. Besondere diesbezügliche Planungsanforderungen bestehen daher nicht.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben aus dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ebenfalls im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Für die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden innerhalb des Änderungsgebiets Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen durchgeführt (Heckenpflanzungen, die auch zur Eingrünung dienen).

3.4. Denkmalschutz

Im Vorhabenbereich liegt kein Bodendenkmal oder andere dem Denkmalschutz unterstellte Gebäulichkeiten. Auf Grund der Bauschuttablagerungen sowie der früheren Nutzung als Bahnlinie sind Bodendenkmäler auszuschließen. Westlich der Fläche, unterhalb der Böschung, liegt ein ehemaliger Jüdischer Friedhof. Auf Grund der Topographie (Höhenunterschied ca. 15 m sowie des Bewuchses zwischen dem

Vorhabenbereich und dem Friedhofgelände sind keine negativen Auswirkungen auf das Denkmal zu befürchten. Die Anlage ist weder vom Friedhof noch umgekehrt, der Friedhof vom Anlagenstandort aus zu sehen. Sichtbeziehungen oder -achsen zum Friedhof hin werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

3.5. Städtebauliche Bewertung der Gebietsausweisung

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung stellt eine Anpassung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans dar und bereitet die geplante Nutzungsänderung bauleitplanerisch vor. Die Fläche liegt im Außenbereich, jedoch im Anschluss an eine bestehende Siedlungseinheit.

Der Bereich der bisherigen Nutzungseinheiten „Landwirtschaftliche Fläche“, „Bauschutt“ sowie „Wald“ soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 BauNVO (Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie) ausgewiesen werden. Besondere städtebauliche Anforderungen bestehen im vorliegenden Fall nicht.

3.6. Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtemissionen. Ebenso ist die Emission von elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen, da in der Anlage Gleichstrom erzeugt wird, dessen magnetische Felder nur über wenige Dezimeter messbar sind. Die Wechselrichter bzw. das Gebäude für die Wechselrichter werden bzw. wird direkt auf der Erdleitung errichtet. Emissionen durch die Wechselrichter selbst (ein leises Summen/Brummen) ist, wenn überhaupt nur in der unmittelbaren Umgebung des Gebäudes zu vernehmen.

Besondere Prüfungen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

3.7. Gewässerschutz

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projekt- und gebietsspezifisch keine besonderen Anforderungen. Nördlich der Fläche befindet sich das Wasserschutzgebiet „WV Floß, Brunnen I, III (Gösen)“. Auswirkungen auf dieses Gebiet sind auszuschließen. Vielmehr wird durch die ausbleibende intensive Bewirtschaftung der Fläche (extensive Grünflächen innerhalb der Anlage sowie Heckenpflanzung um die Anlage) Belastung für das Grundwasser verringert.

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

4.2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert. Im Bereich der PV-Anlage ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, jedoch nicht Vorranggebiet verzeichnet. Die Verwirklichung einer PV-Anlage stehen diesem Vorbehaltsgebiet nicht entgegen.

4.3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. XX ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Jedoch wird als Anschlussnutzung nach dem Ende des Anlagenbetriebes voraussichtlich wieder die landwirtschaftliche Nutzung stehen. Auf Grund der Vornutzung als Bauschuttablagerung-Stelle ist die Erheblichkeit grundsätzlich als gering einzustufen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf einem Großteil der Fläche kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse durch die geplante Nutzung. Die Sukzessionsfläche (teilweise ohne Überdeckung des Bauschutts) wird ihren Charakter als Sukzessionsstandort verlieren, jedoch tritt mit extensiver Grünlandnutzung eine ähnliche und vor allem in ihrer Wertigkeit vergleichbare Nutzungsform an ihre Stelle. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen werden nicht beeinträchtigt bzw. sind nicht vorhanden. Vielmehr wird durch die geplanten umfangreichen Pflanzmaßnahmen, die zugleich der Eingriffskompensation dienen und die Umwandlung der intensiv genutzten Grünlandflächen in extensiv genutzte Grünflächen, eine Aufwertung, mindestens eine gleichbleibende Lebensraumqualität erreicht.

Auf Grund der relativ geringen und überschaubaren Eingriffsfläche mit einer geringen Strukturvielfalt in Verbindung der bisherigen intensiven Grünlandnutzung sowie den immer noch sichtbar vorhandenen Bauschuttablagerungen und den bekannten

Wirkfaktoren des Vorhabens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund des Vorhabens grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Auf Grund der wenig exponierten Lage ist die Anlage nur aus der unmittelbaren Umgebung einzusehen. Somit besteht keine bis kaum Fernwirksamkeit. Die visuellen Beziehungen reichen nur wenig über den Vorhabensbereich selbst hinaus. Die geringen Außenwirkungen können durch die neu zu pflanzenden Hecken erheblich gemindert werden.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist niedrig.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Wechselrichter/Transformatoren sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung des Ackers in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Wechselrichter/Transformatoren in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttung oder Abtragung notwendig werden, ist der Oberboden, wenn er nicht mit inerten Bauschuttmaterialien versetzt ist, abzutragen, seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollte Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der vorherigen Nutzung als Bauschuttdeponie sowie der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer.

Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Dünger- und Pestizideinsatz betriebenen Landwirtschaft. Auswirkung auf das nördlich gelegene Wasserschutzgebiet sind nicht gegeben.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

4.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die „Wald-Sukzessionsfläche“ würde zunehmend Verbuschen.

4.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da fast ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die geplanten Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden kann. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtliche geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen) sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich auf ca. $17.000 \text{ m}^2 \times 0,2 = 3.400 \text{ m}^2$. Die erforderliche Kompensation wird in den Grundstücksrandbereichen als Heckenpflanzungen aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten sowie den angrenzenden Säumen geleistet.

4.6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht bekannt.

4.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sichergestellt werden.

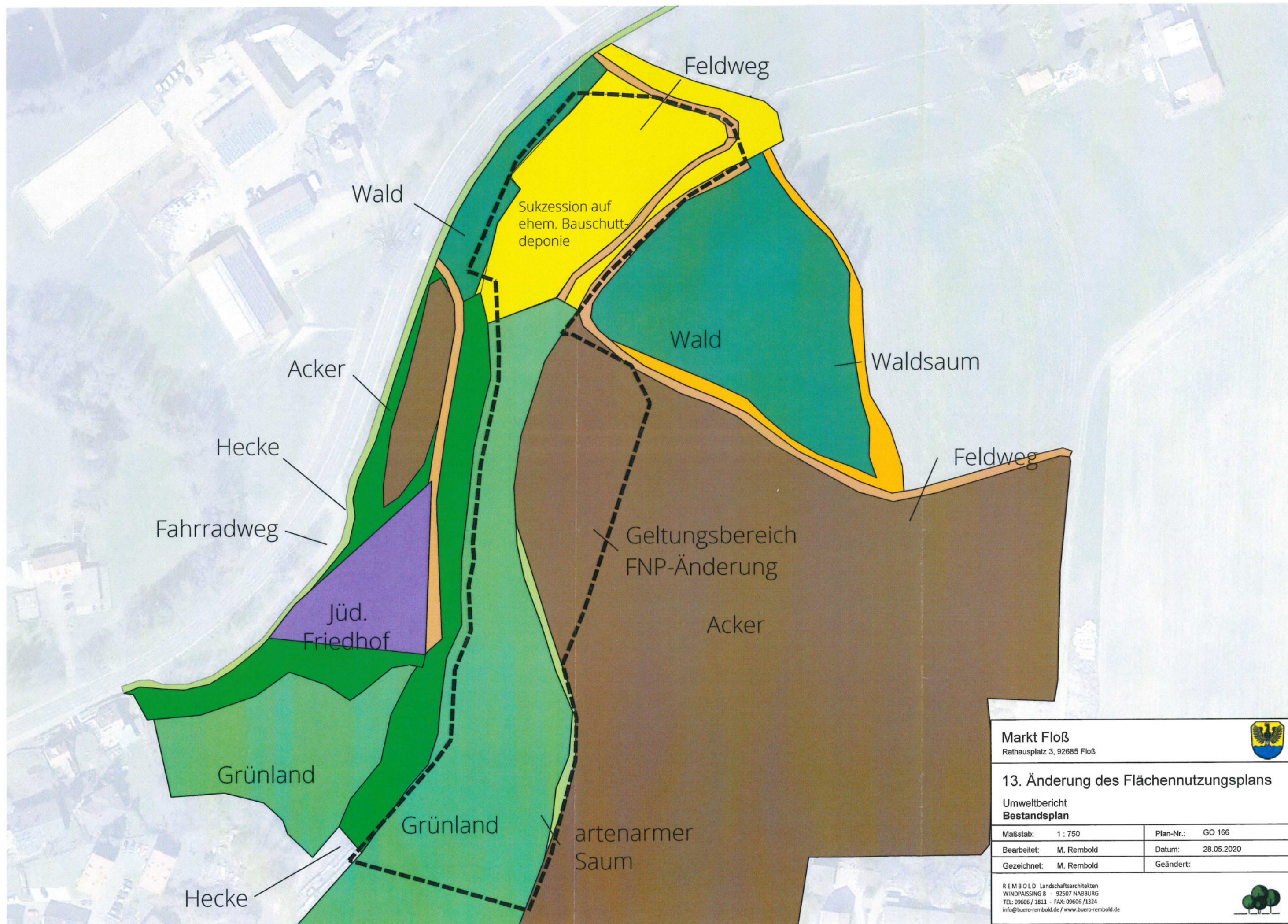
4.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt der Markt Floß die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.



Markt Floß
Rathausplatz 3, 92685 Floß



13. Änderung des Flächennutzungsplans
Umweltbericht
Bestandsplan

Maßstab:	1 : 750	Plan-Nr.:	GO 166
Bearbeitet:	M. Rembold	Datum:	28.05.2020
Gezeichnet:	M. Rembold	Geändert:	

REMBOLD Landschaftsarchitekten
WINDPAISSING 8 - 92507 NABBURG
TEL: 09606 / 1811 - FAX: 09606 / 1324
info@buero-rembold.de / www.buero-rembold.de

